

Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 20

20355 Hamburg

Hamburg, den 14.12.2004
347/03 an/gr

620 KLS 5/04

In der Strafsache

gegen

Falk u.a.

wird

die Aussetzung des Verfahrens

wegen fehlenden rechtlichen Gehörs und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie die Fürsorgepflicht des Gerichtes gegenüber den Angeklagten

beantragt.

Begründung:

I.

Zur Chronologie des Verfahrensablaufes

- 1) Nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft unter dem 26. März 2004 fand am 28. April 2004 in den Räumen der großen Strafkammer 20 des Landgerichtes Hamburg eine Organisationsbesprechung statt. Hieran nahmen die berufsrichterlichen Mitglieder der großen Strafkammer, die Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie die Verteidiger aller Angeklagten teil.

Hintergrund für diese Besprechung war der exorbitant große Aktenumfang, der die Strafkammer vor unlösbare logistische Probleme stellte.

So sah sich die Kammer zunächst nicht in der Lage, die Akteneinsicht an die Verteidigung zu bewältigen, da von der Staatsanwaltschaft keine Akten-doppel angelegt und zur Verfügung gestellt worden waren.

Angesichts des damals schon erkennbaren, aber nicht abschließend abschätzbaren Umfangs der Akten – ein Aktenbestandsverzeichnis lag zunächst nicht vor – konnte die Strafkammer keine Kopiesätze der von der Staatsanwaltschaft angelieferten – in Leitzordnern abgelegten – Akten herstellen, um sodann in zeitlich überschaubarem Rahmen die Akteneinsicht an alle Verteidiger zu gewährleisten.

Die Not der Strafkammer wurde in einem Schreiben des damaligen Vorsitzenden vom 19. April 2004 deutlich.

In diesem Schreiben heißt es:

„Sämtlichen Verteidigern wird ab sofort Akteneinsicht in die dem Gericht vorliegenden Akten bewilligt. Mit Ausnahme der den Verteidigern bereits übermittelten Aktenlisten sind keine Inhaltsverzeichnisse vorhanden, so daß die angedachte Übersendung einer Gesamtakteninhaltsübersicht an die Verteidiger nicht geleistet werden kann....

Die Akten können nur am Kapstadtring 1 an Gerichtsstelle eingesehen werden, weil ein Versand wegen des Umfangs der Akten und der Vielzahl der Verteidiger nicht in Betracht kommen kann.

Sollten Kopien von Aktenbestandteilen erstellt werden müssen, können diese leider nur auf eigene Kosten und mit eigenen Mitteln bewerkstelligt werden, weil der einzige Kopierer des Gerichtes für die zahlreichen weiteren Gerichtsbelange freigehalten werden muß. Auch reicht seine Kapazität angesichts des Aktenumfangs nicht aus. Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es in diesem Verfahren wegen der besonderen organisatorischen und technischen Probleme keine Möglichkeit gibt, anders zu verfahren...“

Damit kapitulierte die Strafkammer vor dem exorbitant großen Aktenumfang und den daraus resultierenden unlösbaren technischen Problemen.

Statt – was zwingend nahe gelegen hätte – die Staatsanwaltschaft als Verursacherin dieser Probleme in die Verantwortung zu nehmen, wurde mit dem Inhalt des zuvor zitierten Schreibens vom 19. April 2004 den Verteidigern angesonnen, jeweils mit ihrem eigenen – leistungsstarken – Fotokopiergerät im Gericht anzurücken. Die Formulierung „sollten Kopien von Aktenbestandteilen erstellt werden müssen“ deutet offenkundig darauf hin, daß seitens des zwischenzeitlich wegen Befangenheit ausgeschiedenen Vorsitzenden der Großen Strafkammer 20 die Möglichkeit, daß Verteidiger zur ordnungsgemäßen Vorbereitung auch noch eigene Kopien der vorgelegten Akten benötigen könnten, für eher unwahrscheinlich gehalten wurde.

In der sodann anberaumten Organisationsbesprechung vermochte selbst einer der ermittelnden Staatsanwälte – Staatsanwalt H. – nicht einmal den genauen Umfang der sog. „Kernakten“ anzugeben;

er konnte lediglich die Prognose abgeben, daß es wohl nicht mehr als 150 Leitz-Ordner sein würden, weil die Staatsanwaltschaft ihrerseits zu keinem

Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens ein Gesamtverzeichnis der von ihr im Rahmen der Ermittlungen angelegten Akten erstellt hatte.

In der Besprechung vom 28. April 2004 erhielten die Verteidiger erstmals eine zwischenzeitlich vom Landeskriminalamt erstellte Aktenübersicht über den Aktenaufbau einschließlich der zu den Akten gelangten CD-Rom, deren Umfang wiederum mit vermutlich 519 angegeben wurde. Weder Gericht noch Staatsanwaltschaft sahen sich am 28. April 2004 in der Lage, den Verteidigern Aktenkopien zur Verfügung zu stellen, wie dieses das Gesetz (vgl. KK-Laufhütte, 5. Auflage, § 147 Rn. 10) vorsieht.

Freundlicherweise erklärte sich Herr Rechtsanwalt Dr. K. unter der Voraussetzung, daß der sog. Kernaktenbestand nicht mehr als 150 Leitzordner umfasse und die Kostenfrage geklärt sei, bereit, in einer geschätzten Zeit von 2 Monaten den Inhalt der Akten auf CD-Rom zu erstellen und sodann allen Verteidigern zur Verfügung zu stellen.

In der Folgezeit vermochte sodann die Staatsanwaltschaft doch dafür zu sorgen, daß die Verteidiger Kopien der sog. Kernakten zur Verfügung gestellt werden konnten, offenbar getrieben von der dortigen Befürchtung, es könne zu Haftentlassungen kommen. Dabei stellte sich heraus, daß der ermittelnde Staatsanwalt H. den Umfang dieser sog. Kernakten mit ca. 150 völlig falsch eingeschätzt hatte. Tatsächlich wurden der Verteidigung ab Ende Mai 2004 rund 250 Leitzordner mit Akten in die Büros geliefert.

Auf dem weiteren Weg in die Hauptverhandlung verlor die große Strafkammer 20 in der Folgezeit ihren Vorsitzenden sowie einen weiteren Berufsrichter der Kammer.

Der Angeklagte Alexander Falk hatte erfolgreich die Befangenheit beider Richter beanstandet.

- 2) Im September 2004 erhielt die Verteidigung erstmals die Mitteilung, daß Bewertungsunterlagen der Investmentbank Dresdner Kleinwort, die die Käuferin von ISON bei der Abgabe des Kaufpreisangebotes beraten hatte, bei den Gerichtsakten seien. Dabei war es der Akribie des jetzigen Vorsitzenden zu verdanken, daß auch die Verteidigung in den Besitz der bereits seit November 2003 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg vorliegenden Bewertungsunterlagen der DKB gelangen konnte, nachdem dem Vorsitzenden aufgefallen war, daß in den der Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Aktensätzen – aus welchen Gründen auch immer – diese Unterlagen nicht vorhanden waren.

Mit den Bewertungsunterlagen der DKB hat es folgende Bewandnis:

Die Verteidigung des Angeklagten Alexander Falk hatte im Laufe des Ermittlungsverfahrens immer wieder auf die überragende Relevanz der Be-

wertungsunterlagen von DKB hingewiesen, weil damit der von der Staatsanwaltschaft behauptete Betrugsvorwurf widerlegt werden könnte.

Nachdem zunächst in Abrede gestellt worden war, daß derartige Unterlagen überhaupt existieren könnten, bequemte sich die Staatsanwaltschaft schließlich im September 2003 zur Stellung eines Rechtshilfesuches, um an die bei DKB in London befindlichen Unterlagen zu gelangen.

Im September 2004 konnten dank der Recherchen des Herrn Vorsitzenden, die bis dahin in den Akten befindlichen Teile dieser Bewertungsunterlagen auch der Verteidigung zugänglich gemacht werden.

Mitte Oktober 2004 erfolgte die Mitteilung, daß nunmehr noch weitere Bewertungsunterlagen der DKB vorliegen würden und zur Akteneinsicht zur Verfügung stünden.

Zuletzt erreichte die Verteidigung unter dem 12. November 2004 ein weiterer Stapel von Unterlagen aus den Bewertungsanalysen der DKB.

Im Anschreiben des Gerichtes heißt es hierzu:

„Über die Staatsanwaltschaft sind dem Gericht in dieser Woche von DKB (nachfolgend lfd. Nrn. 1 – 12) und Clifford & Chance (nachfolgend lfd. Nrn. 13 – 18) weitere Unterlagen vorgelegt worden, welche den Bewertungsvorgang und die Vorbereitung des Unternehmensverkaufs betreffen. Die Unterlagen sind abgelegt worden in einem Sonderband „SB Rechtshilfe GB III“. Ein Teil dieser Unterlagen (nachfolgend kursiv) befindet sich bereits bei den Akten; die übrigen Unterlagen werden Sie auf dem Postweg erhalten....“

Sodann folgt eine Auflistung unter den laufenden Nummern 1 bis 18.

Beiläufig erfährt die Verteidigung bei dieser Gelegenheit noch folgendes:

„Weiter ist bei Gericht am 05. November 2004 ein(e) Adhäsionsantragsschrift der Rechtsanwälte Clifford & Chance von 04. November 2004 betreffend die Angeklagten Falk, R. und W. eingegangen, der abgelegt in Sonderbänden (5 LO) zur Akte genommen wurde. Auch insoweit besteht Gelegenheit zur Akteneinsicht.“

- 3.) Die seit September 2004 sukzessive eintreffenden Bewertungsanalysen von DKB betreffen die betriebswirtschaftliche Analyse von ISION. Der Leser kann diesen Unterlagen, die gespickt mit Berechnungen und betriebswirtschaftlichen Fachbegriffen sind, entnehmen, aufgrund welcher Faktoren der Wert von ISION aus der Sicht der Käuferin ermittelt wurde.

Des weiteren lassen sich diesen Unterlagen neben den zugrunde gelegten Bewertungskriterien aber auch die strategischen Überlegungen der Käuferin im Zusammenhang mit dem Erwerb der ISION entnehmen.

Diese - eminent – wichtigen Unterlagen sind in drei Leitz-Ordern abgelegt.

Fest steht, daß es sich dabei um die **Ergebnisse** der Bewertungsanalysen der DKB handelt.

Fest steht weiterhin, daß nach wie vor nicht sämtliche von DKB in diesem Zusammenhang gefertigten Analysenberechnungen, Bewertungen und Prognosen vorliegen.

Fest steht auch, daß die bislang zur Akte gelangten – immer noch nicht vollständigen – Bewertungsanalysen der DKB zum Teil mit dem Vermerk „DRAFT FOR DISCUSSION“ in der Übersetzung mit „ENTWURF“ formuliert, gekennzeichnet sind.

Die endgültigen Versionen liegen nicht vor.

Sämtliche Unterlagen sind in englischer Sprache abgefaßt.

Abgesehen davon, daß den Bewertungen komplizierte Berechnungen zugrunde liegen, wird das Verständnis des englischsprachigen Textes durch die verwendeten betriebswirtschaftlichen Begrifflichkeiten erschwert.

- 4.) Ein Antrag der Verteidigung, die bis dahin vorliegenden englischsprachigen Bewertungsanalysen in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen und sodann die Stellungnahmefrist im Rahmen des Eröffnungsverfahrens zu verlängern, wurde mit Verfügung des Vorsitzenden vom 03. November 2004 dahingehend beschieden, daß eine Verlängerung der Erklärungsfrist abgelehnt wurde.
- Ergänzend erhielt die Verteidigung die Mitteilung, daß eine Übersetzung der DKB-Unterlagen bereits veranlaßt worden sei.
- Immerhin!

Unter dem 12.11.2004 erreichte die Verteidigung sodann das eingangs zitierte Anschreiben des Vorsitzenden, mit dem eine weitere Nachlieferung von DKB-Unterlagen bekanntgegeben wurde.

Am Freitag, 27.11.2004, um die Mittagszeit, wurde die Verteidigung per Faxmitteilung der Strafkammer darüber informiert, daß nunmehr eine deutschsprachige Übersetzung von Teilen der in englischer Sprache vorhandenen Bewertungsunterlagen vorläge und auch insoweit Gelegenheit zur Akteineinsicht bestünde. Auf einen unmittelbar nach Eingang des Faxschreibens erfolgten Akteneinsichtsantrag wurde seitens der Geschäftsstelle der Strafkammer mitgeteilt, die Übersetzungen gingen am Montag, 29.11.2004, raus.

Seit Dienstag, 30.11.2004, bei einigen Verteidigern seit Mittwoch, 01.12.2004, bei anderen Verteidigern wiederum bis zum heutigen Tage immer noch nicht, liegen diese Übersetzungen vor.

Bei den vorgelegten Kopien der Übersetzungen handelt es sich mitnichten um eine vollständige Übersetzung aller bisher eingetroffenen DKB-Unterlagen, sondern nur um auszugsweise Übersetzungen.

Insoweit beantragt die Verteidigung,

Auskunft darüber zu erteilen, warum keine vollständige Übersetzung in Auftrag gegeben wurde und nach welchen

**Kriterien die Auswahl getroffen wurde
und
eine vollständige Übersetzung erstellen zu lassen.**

Auch wenn Zahlenkolonnen selbstverständlich einer Übersetzung nicht zugänglich sind, so fällt doch auf, (mehr als eine sehr flüchtige Durchsicht war bislang nicht möglich) daß z.B. die „Finanzierungsmodellannahmen“ mit dem Datum vom 11.12.2000 nur mit den Seiten 1 – 3 sowie 8 – einschl. 10 übersetzt wurden. Die dazwischenliegenden Textseiten, die englischsprachig vorliegen, fehlen. Nun mag man einwenden, daß „Finanzierungsmodellannahmen“ vom 11.12.2000 von minderem Interesse sein könnten, weil diese Annahmen nur für die Verhandlungen mit der kreditierenden Bank der Käuferin von Bedeutung sind. Indes hat sich die Strafkammer in ihrem letzten Beschluß vom 18.11.2004, in dem Ausführungen zum Tatverdacht gemacht werden, ausdrücklich auch auf diese Unterlagen gestützt! Ohne dabei auch nur die völlig nahe liegende vorstehend genannte Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

**II.
Zur rechtlichen Bewertung**

Daß seit der ersten Anforderung der Bewertungsunterlagen im Rahmen eines Rechtshilfesgesuchs der Staatsanwaltschaft Hamburg im September 2003 bis heute mehr als ein Jahr vergangen ist, ist allein das Verschulden der ermittelnden Staatsanwälte, die offenbar die Bedeutung der Bewertungsunterlagen der Investmentbank Dresdner Kleinwort für dieses Verfahren nicht realisiert haben bzw. nicht realisieren wollten; offenbar ahnend, daß die Unschlüssigkeit ihrer Anklage hierdurch offenkundig werden würde.

Festzuhalten ist weiterhin, daß die in den letzten Wochen eingetroffenen Bewertungsunterlagen angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit der Materie unmöglich auch nur ansatzweise abschließend durchgearbeitet und bewertet werden konnten. Hinzu kommt, daß nach wie vor nur der englischsprachige Text vorliegt.

Daß diese Unterlagen erst kurz vor Beginn der Hauptverhandlung eintreffen würden, war auch bei der Organisationsbesprechung im Frühjahr d.J. und dem dort ins Auge gefaßten Beginn der Hauptverhandlung nicht absehbar.

Wenn das Gericht gleichwohl bei diesem Sachstand den Angeklagten und ihrer Verteidigung den Hauptverhandlungsbeginn am 03.12.2004 zumutet, stellt dies einen Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs und zugleich gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie die gegenüber den Angeklagten bestehende Fürsorgepflicht des Gerichts dar.

Im einzelnen:

- 1.**
Der von Dresdner Kleinwort erstellten Unternehmensbewertung der ISION

kommt – dies dürfte vermutlich unstrittig sein – verfahrensentcheidende Bedeutung zu.

Den eingehenden betriebswirtschaftlichen Bewertungen und Prognosen läßt sich entnehmen, daß der **Umsatz** nur ein Faktor neben vielen anderen war,

„der nach aufwändigen Untersuchungen und Verhandlungen“
(vgl. S. 5 Beschluß der Kammer v. 08.11.2004)

den Wert des von Energis plc erworbenen Anteils der ISON ausmachte. Die bislang vorliegenden Bewertungsanalysen und Berechnungen von DKB bedürfen der eingehenden Kenntnisnahme und Analyse, will man sich nicht mit dem Zitieren von plakativen Sätzen aus „Summary“ und „Overview“ der Valuation Considerations z.B. vom 29.11.2004, S. 4, begnügen, wie dies die Kammer in ihren Beschlüssen vom 02. sowie vom 08.11.2004 vormacht.

Die Tatsache, daß das Gericht den Inhalt der DKB Unterlagen selbst erkennbar noch nicht in der Kürze der Zeit eingehend hat bewerten und analysieren können, wird auch daran deutlich, daß den berufsrichterlichen Mitgliedern der Strafkammer bis zum Vormittag des gestrigen Tages vollkommen entgangen war, daß in dem DKB Papier „Valuation Considerations“ vom 29. November 2004 die Seite 6 fehlt. Dieses ist der Kammer erst dank freundlicher Hinweise aus dem Kreise der Verteidigung aufgefallen.

2.

Hinzu kommt ein Weiteres:

Die vorgelegten Berechnungen und Analysen machen die sachverständige Beratung der Kammer durch einen Fachmann im Bereich Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft unerläßlich. Auch eine noch so erfahrene Wirtschaftsstrafkammer ist **objektiv** an diesem Punkt auf die Hinzuziehung entsprechenden gutachterlichen Sachverständes zwingend angewiesen.

Abgesehen davon, daß die Kammer aufgrund ihrer Aufklärungspflicht dafür Sorge zu tragen hat, daß die Bewertungsunterlagen von DKB **vollständig und in der Endfassung** vorliegen, was gegenwärtig nicht der Fall ist, bedürfen die Hochrechnungen, Prognosen und Bewertungen durch DKB einer eingehenden Analyse, um auch der Kammer zu verdeutlichen, daß der Umsatz und das Umsatzmultiplikatorenmodell für die Bewertung von ISON und die Gestaltung des Kaufpreises sowie die Kaufentscheidung von Energis plc vollkommen irrelevant war. Mag das sog. Umsatzmultiplikatorenmodell aus der Sicht der Kammer den Vorteil bieten, daß man auf diese Art und Weise auf allereinfachste Weise einen mutmaßlichen Schaden jenseits aller Realitäten der konkreten Kaufverhandlungen zwischen Alexander Falk und den Verantwortlichen von Energis plc berechnen kann, wird sich aus dem einzuholenden Sachverständigengutachten ergeben, daß diese Theorie der Kammer weder mit dem Sachverhalt dieses Falles und den dort zugrunde gelegten Berechnungen noch mit wissenschaftlich gesicherten betriebswirtschaftlichen Standards in Einklang zu bringen ist.

Des Weiteren wird es im Rahmen einer sachverständigen Begutachtung auch um die Frage gehen müssen, inwieweit strategische Überlegungen zur Positionierung von Energis plc auf dem Kontinent ein wichtiger wertbildender Faktor waren.

Und schließlich muß im Rahmen eines umfassenden Sachverständigengutachtens auch die Durchleuchtung des Unternehmens Energis plc zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung Beachtung finden, um die Frage zu beantworten, welche Faktoren für die Kaufentscheidung auf Seiten von Energis plc relevant waren. Dabei wird einerseits die Tatsache, daß Energis plc ein hochverschuldetes Unternehmen war Berücksichtigung finden müssen; andererseits wird der Kauf von ISON durch Energis plc vor dem Hintergrund der damaligen Situation im Bereich der sog. New Economy und den damals vorherrschenden strategischen Überlegungen begutachtet werden müssen.

Fest steht jedenfalls,

- die bislang vorgelegten Bewertungsanalysen und Berechnungen von DKB sind zu vervollständigen,
- sodann vollständig in die deutsche Sprache zu übersetzen,
- einem Sachverständigen im Bereich Unternehmensbewertung zwecks Begutachtung zugänglich zu machen.

All dies sind Schritte, für die die Strafprozeßordnung das Ermittlungsverfahren vorgesehen hat. Defizite im Bereich des Ermittlungsverfahrens, die hier in erheblichem Umfang bestehen, sind durch das Gericht im Zwischenverfahren nachzuholen.

Wenn die Kammer stattdessen sich Hals über Kopf in die Hauptverhandlung flüchtet, ohne den Angeklagten und der Verteidigung ausreichend Zeit zur Durcharbeit der DKB Bewertungen zu geben, stellt dieses einen handfesten Verstoß gegen das Gebot rechtlichen Gehörs dar.

Dieses gilt umso mehr, als die Unterlagen bis zum heutigen Tage weder vollständig, noch in ihrer Endfassung, noch in deutscher Übersetzung vorliegen. Das bei diesem Stand der Dinge die Entscheidung über die Zulassung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vollkommen verfrüht war, versteht sich eigentlich von selbst. Hinzu kommt, daß sowohl die Kammer als auch die Angeklagten und ihre Verteidiger der sachverständigen Beratung durch einen Fachmann des Unternehmensbewertungsrechtes bedürfen, um die DKB Unterlagen, die von zentraler Bedeutung für dieses Verfahren sind, korrekt zu erfassen.

3.

Abgesehen davon, daß es im Zwischenverfahren erforderlich gewesen wäre, eine – ergänzende Vernehmung der Verfasser der DKB Bewertungen durchzuführen – wäre es zwingend erforderlich gewesen, den Zeugen W. zu vernehmen.

Die Staatsanwaltschaft ist ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 160 II StPO, auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln, beharrlich nicht nachgekommen.

Hier hätte die Kammer unter dem Gesichtspunkt des Fair Trial sowie im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Angeklagten tätig werden müssen.

Der Angeklagte Alexander Falk hatte sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens stets auf das Zeugnis des Zeugen W. berufen zum Beweis dafür, daß bei den Verhandlungen mit Energis plc auf die Einmaligkeit der inkriminierten Umsätze seinerseits hingewiesen worden ist. Da die Kaufverhandlungen im wesentlichen im engsten personellen Rahmen stattgefunden haben, der auf Seiten von Energis plc Verantwortliche H. verstorben ist und somit als Zeuge nicht mehr zur Verfügung steht, kommt der Aussage des Zeugen W., der neben Alexander Falk die Verhandlungen führte, hohe Bedeutung zu. Dies gilt um so mehr, weil die anderen hier versammelten Angeklagten – mit Ausnahme des Angeklagten R. – in die Kaufverhandlungen in keinsten Weise eingebunden waren; insoweit besteht ihrerseits ein massives Aufklärungsinteresse.

Die Weigerung des Gerichts, die Vernehmung des Zeugen W. wenigstens im Zwischenverfahren nachzuholen, nachdem die Staatsanwaltschaft keinerlei Aufklärungsinteresse gezeigt hat, läßt sich nur damit erklären, daß die Kammer um jeden Preis die Verfahrenseröffnung und den Beginn der Hauptverhandlung wollte; möglicherweise um in der Öffentlichkeit den Eindruck zu vermeiden, die Hamburger Justiz überhebe sich an diesem Verfahren und um der anderenfalls sofort wieder aktuell werdenden Haftfrage bezüglich der nach wie vor noch in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten aus dem Weg zu gehen.

Halten wir fest:

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung der Kammer waren gerade die ersten Teile der Bewertungsunterlagen von DKB der Verteidigung zugänglich gemacht worden bzw. beim Gericht angekommen. Noch nach der Eröffnungsentscheidung sind weitere Teile der Bewertungsunterlagen von DKB zur Akte gelangt.

Die im November ergangenen drei Entscheidungen der Kammer, die sich mit dem Tatverdacht beschäftigen, setzen sich intensiv mit den Unterlagen von DKB auseinander (Beschlüsse v. 02.11., 08.11. sowie 18.11.2004). Dem Inhalt dieser drei Beschlüsse der Strafkammer läßt sich entnehmen, daß auch die Kammer in ihrer Bewertung dieser DKB-Unterlagen immer wieder andere Akzente setzt.

Die Bedeutung der – nach wie vor unvollständigen – DKB-Unterlagen ist groß. Angemessene Zeit zur Durchsicht, Bearbeitung und Verarbeitung dieser Unterlagen war nicht vorhanden, so daß das Verfahren auszusetzen ist, um den Angeklagten und ihrer Verteidigung ausreichend Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

Im übrigen wäre es – schon im Zwischenverfahren – erforderlich gewesen, die sich aufdrängenden Fragen an die Verfasserinnen der DKB-Bewertungsunterlagen zu richten sowie den Zeugen W. zu vernehmen, um im Anschluß einen Sachverständigen mit der Begutachtung zu beauftragen zum Beweis dafür, daß die mit der Anklageschrift inkriminierten Umsätze für die Kaufentscheidung und den Kaufpreis irrelevant waren.

Stattdessen setzt die Kammer mit ihrer Eröffnungsentscheidung und der Weigerung des Vorsitzenden die Frist im Zwischenverfahren angesichts der sukzessive

eingetroffenen DKB Unterlagen zu verlängern, die Angeklagten einer öffentlichen Hauptverhandlung aus, ohne daß insoweit rechtliches Gehör gewährt worden ist.

4.

Vor dem Hintergrund der erst in den letzten Wochen nach und nach zur Akte gelangten DKB-Unterlagen ist ein weiterer Punkt, der ebenfalls die Aussetzung rechtfertigt, in Vergessenheit geraten:

Bei den Akten befinden sich über 500 CD ROM mit Kopien von elektronischen Daten. Die Auswertung dieser Daten konnte bislang von der Verteidigung – und offensichtlich auch nicht durch das Gericht – geleistet werden. Die Auswertung der Daten verlangt enorme Speicherkapazitäten. Eine herkömmliche leistungsstarke Festplatte mit einer Speicherkapazität von 250 Gigabyte ist der Bewältigung dieser Datenflut nicht gewachsen.

In den letzten Tagen ist bei der Verteidigung gerüchteweise die Information angekommen, daß ein berufsrichterliches Mitglied der Kammer zwischenzeitlich über zwei „Superfestplatten“ verfügt, auf denen die elektronisch gespeicherten Daten vorhanden sind.

Es wird beantragt,

der Verteidigung hiervon Kopien zur Verfügung zu stellen.

Abgesehen davon, daß es ebenfalls ein Gebot des Fair Trial gewesen wäre, die Verteidigung auf diesen Sachverhalt offiziell aufmerksam zu machen, begründet auch dieser Vorgang den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens, damit auch insoweit Akteneinsicht genommen werden kann.

5.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Sowohl das Ermittlungsverfahren als auch das Zwischenverfahren waren gekennzeichnet durch einseitige Ermittlungen sowie die Nichtgewährung von rechtlichem Gehör.

Dieses zeigt sich im übrigen auch darin, daß die Angeklagten erst der Anklageschrift entnehmen konnten, daß ihnen auch der Vorwurf der Bilanzfälschung bzw. der Beihilfe hierzu und der Steuerhinterziehung bzw. der Beihilfe hierzu gemacht wird. Obwohl das Gesetz zwingend rechtliches Gehör vorschreibt, wurde dieses durch die Staatsanwaltschaft missachtet.

III.

Zum Adhäsionsantrag

In der bereits zitierten Verfügung des Vorsitzenden vom 12.11.2004 war der Eingang eines sog. Adhäsionsantrages der Rechtsanwälte von Energis plc mitgeteilt worden.

Dieser Antrag samt Anlagen – insgesamt fünf Leitz-Ordner – wurde Mitte November 2004 der Verteidigung der Angeklagten Falk, R. und W. übermittelt. Die Angeklagten selbst erhielten nur die Antragsschrift (ein Leitz-Ordner).

Die Tatsache, daß – bislang – nur diese Angeklagten hiervon betroffen sind, erklärt sich daraus, daß diese Energis plc hatten auffordern lassen, Klage in der Hauptsache zu erheben, nachdem Energis plc zivilrechtliche Arreste erwirkt hatte.

Der Adhäsionsantrag hat die Wirkung einer – zivilrechtlichen – Klage. Geltend gemachte wird der enorme Betrag in Höhe von EURO 763.150.003,78.

Demgegenüber hatte die Kammer in ihrem Eröffnungsbeschluß einen sog. Mindestschaden in Höhe von „nur“ 46 Mio. EURO angenommen.

Eine Aufforderung zur Stellungnahme zu diesem Adhäsionsantrag haben die betroffenen Angeklagten nicht erhalten. Jedenfalls kann die schlichte Mitteilung vom Eingang eines Adhäsionsantrages, die überdies gerichtet war an alle Verteidiger, nicht als die Gewährung von rechtlichem Gehör gewertet werden. Mit Beschluß vom 23.11.2004 wurden die Anträge der betroffenen Angeklagten, von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag – aus prozeßökonomischen Gründen – abzusehen, zurückgewiesen.

Soweit die berufsrichterlichen Mitglieder der Kammer in ihrem Beschluß die Auffassung vertreten,

„Die Angeklagten haben auch hinreichend Gelegenheit, sich gegen die mit dem Adhäsionsantrag gegen sie geltend gemachten Ansprüche zu verteidigen. Dies ergibt sich schon daraus, dass im Verfahren, das einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag vorausgeht, der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, so dass sämtliche Voraussetzungen eines solchen Anspruches – ggf. nach entsprechenden gerichtlichen Hinweisen – in öffentlicher Hauptverhandlung von Amts wegen aufzuklären sind.“

stellt dies ebenfalls einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens und die Fürsorgepflicht des Gerichts gegenüber den Angeklagten dar.

Das Gericht verlangt mit diesen Äußerungen von den Angeklagten, daß sie sich quasi in die Hände des Gerichts begeben mögen, das schon den rechten Weg weisen und finden wird. Bei dieser Beurteilung geht das Recht, die Verteidigung eigenverantwortlich zu gestalten, was notwendigerweise Zeit und Vorbereitung

verlangt, völlig verloren. Die Kammer mißachtet dabei auch völlig, daß hier ein Anspruch in astronomischer Höhe geltend gemacht wird. Bereits ein Bruchteil dieser Summe wäre geeignet, die Angeklagten existentiell zu vernichten.

Der weitere Hinweis darauf, daß ein Adhäsionsantrag gemäß § 404 I StPO – theoretisch – auch noch unmittelbar vor Beginn der Schlußvorträge gestellt werden kann, ist eine schlichte Provokation.

Richtig daran ist allein, daß § 404 I S. 1 StPO grundsätzlich die Stellung eines Adhäsionsantrages bis zu diesem Zeitpunkt für zulässig erklärt. Was hilft dies hier weiter? Hier haben wir es mit einem Adhäsionsantrag zu tun, der zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung den Angeklagten gestellt wurde. Bei dieser Sachlage gilt:

„Das Gericht muß daher dem Angeklagten – möglichst frühzeitig – in der Hauptverhandlung die Möglichkeit geben, sich zum Adhäsionsantrag zu äußern; das ist zu protokollieren.“ (vgl. LR-Hilger, 25. Aufl., § 404, Rn. 9)

Mag das Gericht sich selbst durch die Stellung des Adhäsionsantrages in seinem vorgefaßten Fahrplan nicht im geringsten tangiert sehen, weil es

„in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß“ (§ 405 StPO)

die mangelnde Eignung der Erledigung des Adhäsionsantrages feststellen kann, so ist die Situation für einen Angeklagten, der sich sowohl gegen die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft als auch nunmehr gegenüber einem Adhäsionsantrag in absurder Höhe verteidigen muß, eine vollständig andere Situation.

Die Antragsteller des Adhäsionsantrages haben im Verfahren nicht nur ein schlichtes Anwesenheitsrecht, sie können darüber hinaus auch Fragen und Anträge stellen. Die die angeblich Geschädigte Energis plc vertretenden Rechtsanwälte von Clifford & Chance beschäftigen sich seit mehr als einem Jahr mit der zivilrechtlichen Verfolgung der Angeklagten. Dabei werden keine Kosten und Mühen gescheut. So waren es die Rechtsanwälte von Clifford & Chance, die im April diesen Jahres sofort von dem „Angebot“ des zwischenzeitlich ausgeschiedenen Vorsitzenden der Strafkammer Gebrauch machten, auf eigene Kosten und mit eigenen Mitteln die Akten zu kopieren, indem sie mit Fotokopiergeräten ausgerüstet sich sofort daran machten – vom Gericht nicht oder nur äußerst unzulänglich kontrolliert, sämtliche Akten vollständig zu kopieren.

Auch in dieser Hauptverhandlung werden die Rechtsanwälte von Clifford & Chance vermutlich mit mehreren Personen erscheinen. Demgegenüber mutet die Kammer den betroffenen Angeklagten zu, ihnen die Zeit zur Beschäftigung des 14 Tage vor Beginn der Hauptverhandlung zugestellten Adhäsionsantrages zu versa-

gen, im Vertrauen auf den Grundsatz der Amtsermittlung! Von Waffengleichheit kann hier auch nicht ansatzweise mehr die Rede sein.

Auch wenn der fünf Leitz-Ordner füllende Adhäsionsantrag der angeblich Geschädigten Energis plc nach Auffassung der Kammer kaum Neues bringt, allein die Durchsicht und Bearbeitung von fünf Leitz-Ordnern verlangt Zeit, und sei es, um im Anschluß festzustellen, daß keine Neuigkeiten verbreitet werden.

Nur: Die betroffenen Angeklagten haben das Recht, sich gemeinsam mit ihrer Verteidigung ein eigenes Bild verschaffen zu können; sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Insgesamt gilt:

Der Beschleunigungsgrundsatz sowie die Durchführbarkeit des Strafverfahrens sind zwingend mit dem Recht des Angeklagten auf ausreichende Vorbereitung in Einklang zu bringen.

Hiergegen hat die Kammer mit der Verweigerung des rechtlichen Gehörs verstoßen.

Es wird beantragt,

das Verfahren auszusetzen, damit die Angeklagten und die Verteidigung ausreichend Gelegenheit erhalten, die bislang vorliegenden DKB Bewertungen durchzuarbeiten.

In diesem Zusammenhang wird weiter beantragt,

die vollständigen Bewertungsunterlagen von DKB in der Endfassung anzufordern, vollständig in die deutsche Sprache zu übersetzen und einen Sachverständigen aus dem Bereich Unternehmensbewertung zu bestellen zum Beweis dafür, daß die Umsatzzahlen der ISION für die Gestaltung des Kaufpreises vollständig irrelevant gewesen sind.

Schließlich

wird die Verfahrensaussetzung auch zur Vorbereitung auf den vor 14 Tagen übersandten Adhäsionsantrag

beantragt.

Voges
Rechtsanwältin